EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2021
COM(2021) 258 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut

BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE UND ZIELE DES BERICHTS

Das Europäische Parlament und der Rat haben, wie in Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, im Wege einer Verordnung das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „**BBSB**“) erlassen.

Diese Gesetzgebungsakte regeln zwar die Beziehungen zwischen den Organen, Einrichtungen und Agenturen und ihren Bediensteten im Einzelnen, sind aber nicht vollständig und ermächtigen die Organe, Einrichtungen und Agenturen dementsprechend, zu einer Reihe von Angelegenheiten weitere Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Als Teil der **2014 erfolgten Reform des Statuts** haben die gesetzgebenden Organe neue Vorkehrungen getroffen, um die **Einhaltung** des Rechtsrahmens zu verbessern und die **ordnungsgemäße Handhabung** des Statuts wirksamer zu gestalten, zugleich aber den Organen, Einrichtungen und Agenturen Autonomie hinsichtlich der Anwendung des Statuts der Beamten und der BBSB auf ihr Personal zu gewähren.

Seit dieser Reform ist die Kommission nach **Artikel 110 Absatz 6 des Statuts der Beamten**[1] verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über die von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut vorzulegen. Diese Pflicht betrifft die Organe gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 1, 1a und 1b des Statuts (im Folgenden zusammen „**Organe**“) sowie die Einrichtungen und Agenturen der Union im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 des Statuts der Beamten (im Folgenden „**Agenturen**“).[2]

Der vorliegende Bericht ist der zweite seiner Art und erfasst den Zeitraum vom **1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019**. Der erste Bericht wurde 2017 veröffentlicht.[3]

Zusammen mit dem vom Gerichtshof der Europäischen Union[4] geführten Verzeichnis der Durchführungsbestimmungen ist der Bericht ein Werkzeug, das **Transparenz** herstellt, eine **einheitliche Anwendung des Statuts** fördert[5] und zugleich die Durchführungsbestimmungen den **Bürgerinnen und Bürgern** der Europäischen Union **zugänglich** macht.

2. ERHEBUNG DER DATEN FÜR DEN BERICHT

1 In der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 vom 22. Oktober 2013 geänderten Fassung.

2 Eine vollständige Liste ist Titel II Buchstaben a und b dieses Berichts zu entnehmen.

3 Er deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 ab. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut (COM(2017) 632 final) (im Folgenden „Bericht 2014-2016“).

4 Verfügbar auf der öffentlich zugänglichen Internetplattform „Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens (CIRCABC)“ (Kommunikations- und Informationszentrums für Behörden, Unternehmen und Bürger).

5 Siehe Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013.

Zur Vorbereitung des Berichts ersuchte die Kommission alle Organe um eine Aktualisierung des Verzeichnisses der Durchführungsbestimmungen, das für den Bericht 2014-2016 erstellt worden war. Zunächst wurden die Organe gebeten, zu überprüfen, ob die für den Bericht 2014-2016 bereitgestellten Informationen richtig und vollständig waren. In einem zweiten Schritt wurden sie um eine Aktualisierung des Verzeichnisses gebeten, so dass darin alle Beschlüsse der Organe zur Durchführung des Statuts und der BBSB, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft waren, wiedergegeben werden.

Anschließend verglich die Kommission die übermittelten Angaben mit den Bestimmungen, die in dem vom Gerichtshof der Europäischen Union geführten Verzeichnis erfasst sind.

Informationen über die Agenturen wurden auf der Grundlage der Angaben erhoben, die den maßgeblichen Dienststellen der Kommission für die Zwecke des Berichts 2014-2016 und im Zeitraum 2017-2019 im Rahmen des in Artikel 110 Absatz 2 des Statuts vorgesehen Verfahrens[6] durch die Agenturen übermittelt worden waren. Die in umfassenden Aufzeichnungen zusammengefassten Informationen wurden anschließend von den vorstehend genannten Dienststellen der Kommission überprüft und bei Bedarf darüber hinaus von den einzelnen betroffenen Agenturen gegengeprüft.

Die Erhebung wurde am 23. Juni 2020 abgeschlossen.

3. GRUNDLEGENDE ELEMENTE DES BERICHTS

Darstellung der Durchführungsbestimmungen

Titel 1 beschreibt die Mechanismen zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Statuts; zu diesem Zweck wird ein Überblick über die verschiedenen Arten von Bestimmungen gegeben, die entweder von einer Anstellungsbehörde hinsichtlich der Durchführung des Statuts erlassen werden können, oder die eine zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugte Behörde bezüglich der Durchführung der BBSB erlassen kann.

Quantitative Bewertung / Transparenz

Titel 2 nimmt eine umfassende Bestandsaufnahme aller von den Anstellungsbehörden erlassenen Durchführungsbestimmungen vor und bietet so eine klare und transparente Darstellung der aktuellen Situation in sämtlichen Organen und Agenturen.

Insbesondere hat die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Organen Tabellen erstellt, die die Situation in jedem der zehn Organe im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 detailliert darstellen. Auf Grundlage dieser Einzeltabellen hat die Kommission eine allgemeine Tabelle erstellt, die einen Überblick über die Lage in allen Organen zusammen gibt.

[6] Nähere Einzelheiten sind Titel II Buchstabe b dieses Berichts zu entnehmen.

Diese Tabellen erfassen die Sachverhalte, zu denen die jeweilige Anstellungsbehörde oder die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugte Behörde Durchführungsbeschlüsse erlassen haben, und zeigen, inwieweit die einzelnen Behörden von ihrer Regelsetzungskompetenz Gebrauch gemacht haben.

Eine weitere allgemeine Tabelle gibt einen kumulierten Überblick über die in den Agenturen am 31. Dezember 2019 geltenden Durchführungsbestimmungen. In ihr werden die derzeitigen Mechanismen mit Auswirkungen auf die Art und Weise dargestellt, wie Bestimmungen zur Durchführung des Statuts in den Agenturen erlassen werden, und damit die Personalführung (HR-Governance) in den Agenturen in einen größeren Zusammenhang gesetzt. Zudem bietet sie einen Überblick über die Entwicklung der bestehenden Durchführungsbestimmungen in den 51 Agenturen und das Ausmaß der Annäherung zwischen den Bestimmungen.

Zu den wichtigsten, seit dem letzten Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Anzahl und Art von Vorschriften, die in den verschiedenen Organen und Agenturen erlassen wurden, erfolgen Anmerkungen.

Qualitative Bewertung / Einhaltung

In dem Bericht wird dargestellt, wie die Anstellungsbehörden oder die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden dem vom Statut bzw. den BBSB vorgesehenen Rahmen nachgekommen sind, wobei besonderes Augenmerk auf die Sachverhalte gelegt wird, bei denen die Behörden (noch) keinen Gebrauch von ihrer Regelsetzungskompetenz gemacht haben.

In dem Bericht werden ferner die Bereiche betrachtet, in denen die Organe und Agenturen offenbar den durch das Statut und die BBSB vorgesehenen statutarischen Rahmen nicht voll ausgeschöpft haben, soweit dies die Einhaltung der Vorschrift zum Erlass von Durchführungsbestimmungen und die Wahl des Verfahrens betrifft.

Darüber hinaus befasst sich der Bericht mit den wichtigsten Veränderungen, die gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum eingetreten sind, wobei besonderes Augenmerk auf die neuen Sachverhalte, um die es in den erlassenen Vorschriften geht, und das Ausmaß der Annäherung zwischen den Organen bei den in diesen Vorschriften erfassten Sachverhalten gelegt wird.

Und schließlich enthält der Bericht einen Überblick über die Darstellung der Durchführungsbestimmungen in dem vom Gerichtshof der Europäischen Union geführten Verzeichnis und dessen Status quo.

4. AUSBLICK

Die Kommission ist verpflichtet, den nächsten Bericht auf der Grundlage von Artikel 110 Absatz 6 des Statuts in drei Jahren vorzulegen. Der nächste Bericht wird die im Zeitraum vom

1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft befindlichen Durchführungsbestimmungen umfassen.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht auf der Grundlage der von den Organen und Agenturen zur Verfügung gestellten Daten erstellt. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten liegt bei dem jeweiligen Organ oder der Agentur.

Inhaltsverzeichnis

TITEL 1. DARSTELLUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 6

a) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen der Union erlassene Durchführungsbestimmungen („Règles arrêtées d'un commun accord“) 7
b) Allgemeine Durchführungsbestimmungen („Dispositions générales d'exécution“) 8
c) Sonstige Durchführungsbestimmungen 10
TITEL 2. QUANTITATIVE BEWERTUNG / TRANSPARENZ 12
a) Durchführungsbestimmungen in den Organen 12
b) Durchführungsbestimmungen in den Agenturen 15
TITEL 3. QUALITATIVE BEWERTUNG / EINHALTUNG 20
a) Einhaltung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ... 20
b) Das vom Gerichtshof der Europäischen Union geführte Verzeichnis 31
TITEL 4. ZUSAMMENFASSUNG 34

TITEL 1. DARSTELLUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

MECHANISMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHEITLICHEN ANWENDUNG DES STATUTS

→ Welches System ist im Statut hinsichtlich seiner Umsetzung vorgesehen?

→ Wie erreicht das Statut eine einheitliche Anwendung seiner Bestimmungen?

Unter diesem Titel werden die verschiedenen Arten von Bestimmungen zur Durchführung des Statuts im Sinne des Artikels 110 des Statuts der Beamten dargestellt.

Ein allgemeines Merkmal aller dieser Durchführungsbestimmungen ist, dass sie die Öffentlichkeit nicht betreffen. Daher werden sie nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Um jedoch für die betroffenen Bediensteten durchsetzbar zu sein, müssen die Durchführungsbestimmungen den Bediensteten nach Artikel 110 Absatz 4 des Statuts zur Kenntnis gebracht werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Rechtsrahmen seit der Annahme des Berichts 2014-2016 nicht geändert hat. Da die gesetzgebenden Organe keine neue Arten von Durchführungsbestimmungen eingeführt haben, hat der vorliegende Bericht den gleichen Aufbau wie der vorhergehende. Zudem ist das im Folgenden dargestellte Verzeichnis der Bestimmungen im Vergleich zu dem im Bericht 2014-2016 übermittelten Überblick leicht überarbeitet worden, nachdem eine zusätzliche Überprüfung erfolgt war, um die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wiedergeben zu können. Diese Überarbeitungen werden in den Verzeichnissen in **Fettdruck** hervorgehoben.

Folgende Durchführungsbestimmungen sind Gegenstand dieses Berichts:[7]

a) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen der Union erlassene Durchführungsbestimmungen („Règles arrêtées d'un commun accord“)

Das Statut und die BBSB sehen für die Anwendung gewisser Bestimmungen den Erlass von Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union vor.[8] Dies betrifft folgende Sachverhalte:

[7] Der Bericht umfasst keine nach Artikel 111 und 112 des Statuts erlassenen delegierten Rechtsakte. Solche Rechtsakte ergeben sich aus der Ausübung der spezifischen Befugnis der Kommission (bzw. des Rates, vor der Reform des Statuts im Jahr 2014), Bestimmungen zu erlassen, die allgemeine Auswirkungen auf alle EU-Bediensteten haben. Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 110 des Statuts werden dagegen von einem Organ aufgrund seiner Befugnis als Anstellungsbehörde erlassen und beschränken sich auf die Bediensteten des Organs selbst.

Statut der Beamten	
Artikel 9 + Anhang II Artikel 2	Verfahren zur Konstituierung des Paritätischen Ausschusses
Artikel 10 Absatz 1	Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Statutsbeirats
Artikel 37 Buchstabe b	Gemeinsame Vorschriften für die Erstellung eines Verzeichnisses von Einrichtungen mit unionspolitischer Zielsetzung
Artikel 45 Absatz 2	Die Fähigkeit vor der ersten Beförderung, in einer dritten Sprache zu arbeiten
Artikel 57	Jahresurlaub
Artikel 61	Verzeichnis der Feiertage
Artikel 72 Absatz 1	Krankenversicherung
Artikel 73 Absatz 1	Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle
Artikel 76a	Finanzielle Unterstützung zusätzlich zur Hinterbliebenenversorgung eines überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist
Anhang VII Artikel 17 Absatz 2	Spezielle regelmäßige Überweisung eines Teils der Bezüge
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten	
Artikel 28 a Absatz 10	Detaillierte Vereinbarungen zu den Reglungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit

b) Allgemeine Durchführungsbestimmungen („Dispositions générales d'exécution“)

Das Statut und die BBSB verleihen der Anstellungsbehörde bzw. der zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörde bestimmte Befugnisse, die ihnen jeweils erlauben, allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Dies betrifft folgende Sachverhalte:[9]

Statut der Beamten	
Artikel 27 Absatz 2	Geeignete Maßnahmen nach der Feststellung einer bedeutenden Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit

[8] Das Verfahren für den Erlass einer Durchführungsbestimmung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen der Union wird im Statut nicht festgelegt. Das im Rahmen interinstitutioneller Praxis entwickelte Verfahren wird im Bericht 2014-2016 ausführlich beschrieben.

[9] Der Bericht umfasst die in Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs „Übergangsvorschriften für die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten fallenden Bediensteten“ vorgesehenen Befugnisse nicht. Die genannte Vorschrift fällt nicht in den vom Bericht abgedeckten Zeitraum.

Artikel 32 Absatz 2	Einstufung in die Dienstaltersstufe bei der Einstellung
Artikel 42 a	Elternurlaub, Alleinerziehende
Artikel 43	Jährliche Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung
Artikel 45 a Absatz 5 Funktionsgruppe AD	Ernennung eines Beamten der Funktionsgruppe AST auf eine Planstelle der
Artikel 72 Absatz 1	Erstattung von Krankheitskosten
Anhang VII Artikel 3 Absatz 1	Erziehungszulage
Anhang VII Artikel 9 Absatz 1	Umzugskosten
Anhang VII Artikel 13a	Dienstreisekosten
Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2	Übertragung von Versorgungsansprüchen
Anhang IX Artikel 2 Absatz 3	Behördliche Ermittlungen
Anhang X Artikel 3[10]	Außerordentliche Anwendbarkeit von Anhang X auf vorübergehend am Sitz des Organs verwendete Beamte
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten	
Artikel 12 Absatz 1	Geeignete Maßnahmen nach der Feststellung einer bedeutenden geografischen Unausgewogenheit bei den Bediensteten auf Zeit bezüglich der Staatsangehörigkeit
Artikel 12 Absatz 5	Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit
Artikel 54	Einstufung von Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f in die nächsthöhere Besoldungsgruppe
Artikel 56	Einstellung und Einsatz von Bediensteten auf Zeitgemäß Artikel 2 Buchstabe f
Artikel 79	Einsatz von Vertragsbediensteten
Artikel 82 Absatz 6	Einstellung von Vertragsbediensteten
Artikel 86 Absatz 1	Einstufung von Vertragsbediensteten

Anders als bei im gegenseitigen Einvernehmen der Organe erlassenen Durchführungsbestimmungen wird der Inhalt von allgemeinen Durchführungsbestimmungen

[10] Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 in der Rechtssache C-427/18 P, EAD/Alba Aguilera u. a., festgestellt hat, dass Artikel 1 Absatz 3 des Anhangs X des Statuts keine Verpflichtung der Anstellungsbehörde enthält, allgemeine Durchführungsbestimmungen für den gesamten Anhang X zu erlassen. Stattdessen hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmung lediglich das Verfahren für den Fall vorsieht, dass die Anstellungsbehörde beschließt, allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Anhang X zu erlassen (siehe Rdnrn. 77 und 83 des Urteils). Demzufolge wird Artikel 1 Absatz 3 von Anhang X hier nicht mehr aufgeführt.

nach dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 298 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Autonomieprinzip der einzelnen Organe als Arbeitgeber von jedem Organ[11] selbst festgelegt.[12]

Nach Artikel 110 Absatz 1 des Statuts und Artikel 141 Unterabsatz 1 der BBSB werden allgemeine Durchführungsbestimmungen von der zuständigen Behörde eines jeden Organs nach Anhörung der Personalvertretung und des Statutsbeirats erlassen.[13] In Artikel 142 der BBSB wird festgelegt, dass die allgemeinen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 110 des Statuts für die in den BBSB bezeichneten Bediensteten gelten, soweit in den BBSB die Vorschriften des Statuts für auf diese Bediensteten anwendbar erklärt worden sind.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezieht sich der Begriff „allgemeine Durchführungsbestimmungen“ in Artikel 110 Absatz 1 des Statuts in erster Linie auf allgemeine Durchführungsbestimmungen, wie sie in bestimmten, besonderen Bestimmungen des Beamtenstatuts ausdrücklich vorgesehen sind. Unter außergewöhnlichen Umständen kann jedoch eine Pflicht zum Erlass von Durchführungsbestimmungen nach den Verfahrensvorschriften nach Artikel 110 Absatz 1 auch dann entstehen, wenn im Statut der Erlass von allgemeinen Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Nach Auffassung des Gerichts könnte dies nämlich der Fall ein, „*wenn die Bestimmungen des Statuts derart unklar und ungenau sind, dass sie sich nicht ohne Willkür anwenden lassen*“.[14]

c) Sonstige Durchführungsbestimmungen

Das Statut und die BBSB sehen für die Anstellungsbehörden aller Organe bzw. die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden aller Organe außerdem die Befugnis vor[15], sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen, ohne das Verfahren dafür genauer festzulegen.

---

11 Im Bereich der Erstattung von Krankheitskosten im Rahmen des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems hat die Kommission jedoch auf Grundlage der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union allgemeine und für das Personal aller Organe und Agenturen geltende Durchführungsbestimmungen erlassen.

12 Das Prinzip der Autonomie aller Organe als Arbeitgeber wurde durch die Rechtsprechung bestätigt, vgl. Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Juli 2011, V/Europäisches Parlament, F-46/09, Rn. 135 und das Urteil des Gerichts vom 28. April 2017, Azoulay u. a./Europäisches Parlament, T-580/16, Rn. 57 und die zitierte Rechtsprechung.

13 Der Bericht 2014-2016 bietet eine ausführliche Übersicht über das Verfahren zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen.

14 Vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 26. Februar 2020 in der Rechtssache C-427/18 P, EAD / Alba Aguilera u. a., Rn. 57 und die zitierte Rechtsprechung.

15 In einem Fall (in Bezug auf in Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte und EAD-Beamte, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben für die Kommission ausführen) sieht Artikel 96 des Statuts eine gemeinsame Befugnis von Kommission und EAD vor.

Sonstige Durchführungsbestimmungen sind ausdrücklich für folgende Sachverhalte vorgesehen:

Statut der Beamten	
Artikel 2	Festlegung der Befugnisse der Anstellungsbehörde
Artikel 5 Absatz 4	Definition der Arten von Dienstposten
Artikel 9 Absatz 2	Zusammensetzung und Einzelheiten der Tätigkeit von Einrichtungen (Ausschüssen)
Artikel 22c	Meldung von Missständen („Whistleblowing“)
Artikel 51 Absatz 1	Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen
Artikel 55 Absatz 3	Rufbereitschaft
Artikel 55 Absatz 4	Flexible Arbeitszeitregelung
Artikel 55a + Anhang Iva Artikel 5	Teilzeitbeschäftigung
Artikel 55b	Arbeitsplatzteilung
Artikel 56 + Anhang VI Artikel 3	Überstunden
Artikel 96	In Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte und EAD-Beamte, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben für die Kommission ausführen
Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b	Tagegelder für Dienstreisen in Drittländer
Anhang VII Artikel 14 Absatz 2	**Aufwandsentschädigung**
Anhang IX, Artikel 30	Disziplinarordnung
Anhang X Artikel 2	Versetzung von Beamten, die in einem Drittland Dienst tun

Anhang X Artikel 5 Absatz 2	Wohnungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun
Anhang X Artikel 10 Absatz 3	Zulage für die Lebensbedingungen
Anhang X Artikel 23	Erstattung von Mietzahlungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun
Anhang XIII Artikel 30 Absatz 3	Zuweisung der Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ an Beamte mit besonderen Zuständigkeiten vor dem 31. Dezember 2015
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten	
Artikel 28 a Absatz 2	**Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit**
Artikel 42	**Voraussetzungen für Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland**
Artikel 96 Absatz 2	**Arbeitslosengeld für Vertragsbedienstete**
Artikel 112	**Voraussetzungen für Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, Arbeitslosen- Arbeitsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung in dem Land, in dem zuletzt Versicherungen bestanden**
Artikel 125 Absatz 1	Parlamentarische Assistenten

Darüber hinaus haben die Organe auch in Fällen, in denen das Statut und die BBSB nicht ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen, solche Bestimmungen erlassen, wenn die Notwendigkeit bestand, die statutarischen Regelungen durch speziellere Vorschriften umzusetzen. Das Verfahren für den Erlass sonstiger Durchführungsbestimmungen hängt von der Verwaltungspraxis des betreffenden Organs ab.

MECHANISMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHEITLICHEN ANWENDUNG DES STATUTS

→ Die Organe genießen Autonomie hinsichtlich der Anwendung des Statuts und der BBSB auf ihr Personal. Diese Autonomie wird innerhalb des durch das Statut vorgesehenen Rechtsrahmens ausgeübt.

Das Statut sieht spezifische Mechanismen zum Erreichen einer gemeinsamen, interinstitutionellen Herangehensweise vor, wenn der Sachverhalt nach einer solchen Harmonisierung verlangt.

TITEL 2. QUANTITATIVE BEWERTUNG / TRANSPARENZ

TRANSPARENZ

→ Welche Bestimmungen waren im maßgeblichen Zeitraum in Kraft und für welche Sachverhalte in den Organen und Agenturen galten sie?

→ Worin bestanden im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum die wichtigsten Veränderungen hinsichtlich der Zahl und der Art neu erlassener Vorschriften?

a) Durchführungsbestimmungen in den Organen

Nach Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 1, 1a und 1b des Statuts sind die folgenden zehn Organe von diesem Bericht betroffen:[16]

- Europäisches Parlament (EP),
- Europäischer Rat (C),
- Europäische Kommission (KOM),
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH),
- Rechnungshof (EuRH),
- Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD),
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA),
- Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR),
- Europäischer Bürgerbeauftragter (EBB)
- Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB).

Zur Erstellung des vorliegenden Berichts haben die übrigen neun Organe Informationen über ihre Durchführungsbestimmungen an die Kommission übermittelt. Parallel dazu konsultierte die Kommission das vom Gerichtshof der Europäischen Union geführte Verzeichnis.

Auf der Grundlage dieser Beiträge hat die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Organen Tabellen erstellt, die die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 in jedem der zehn Organe geltenden Durchführungsbestimmungen wie folgt darstellen:

- Ein Verzeichnis der im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen erlassenen Durchführungsbestimmungen (**Anhang I**);
- Tabellen, in denen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind, die von den Anstellungsbehörden bzw.

[16] Nach Artikel 36.1 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank unterliegen die Bediensteten der Europäischen Zentralbank den Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB.

der zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden jedes einzelnen Organs erlassen worden sind **(Anhang II**);

- Eine allgemeine Tabelle, die eine zwischen allen Organen vergleichende Zusammenfassung der Durchführungsbestimmungen zum Statut und den BBSB gibt (**Anhang III**).

Die Tabellen verwenden eine gemeinsame Methodik:

- In ihnen werden diejenigen Durchführungsbestimmungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 zumindest zeitweise in Kraft waren;
- Sie ordnen die Durchführungsbestimmungen nach verschiedenen Sachverhalten und folgen dabei der Struktur des Statuts und der BBSB;
- Sie identifizieren Durchführungsbestimmungen anhand ihrer Referenznummer, des Datums des Inkrafttretens[17] und, gegebenenfalls, des Datums des Außerkrafttretens.

Folgende Zählmethode wurde angewendet:

- Die Durchführungsbestimmungen wurden auf der Grundlage der Verzeichnisse für jedes einzelne Organ gezählt;
- Jede Durchführungsbestimmung wurde nur einmal gezählt, auch wenn sie mehrere Sachverhalte betraf.[18]
- Eine Durchführungsbestimmung zur Änderung einer bereits existierenden Durchführungsbestimmung wurde nicht erneut gezählt.
- Wenn eine allgemeine Durchführungsbestimmung im Laufe des Berichtzeitraums ersetzt wurde, wurde nur eine Durchführungsbestimmung gezählt.[19]

Die folgenden beiden Tabellen enthalten einen quantitativen Überblick über die Anzahl der Durchführungsbestimmungen, die in den ersten beiden Berichtszeiträumen (2014-2016 und 2017-2019) von den Organen erlassen wurden.

[17] Hier ist zu beachten, dass in Fällen, in denen das Datum des Inkrafttretens nicht ohne weiteres feststellbar war, stattdessen das Datum des Erlasses der Durchführungsbestimmung aufgeführt wird.

[18] Eine Ausnahme wurde nur bei den vom EAD erlassenen „Omnibus-Beschlüssen“ gemacht, d. h. bei allgemeinen Beschlüssen, die einzelne Beschlüsse anderer Organe en bloc übernehmen und sinngemäß anwenden. In solchen Fällen wurde die entsprechende Zahl der Einzelbeschlüsse gezählt.

[19] Wurde jedoch eine allgemeine Durchführungsbestimmung durch eine andere Art von Durchführungsbestimmung ersetzt (oder umgekehrt), wurden zwei Durchführungsbestimmungen gezählt (jeweils eine je Art der Durchführungsbestimmung).

ZAHL DER VON DEN ORGANEN ERLASSENEN GELTENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN im ersten Berichtszeitraum 2014-2016[20]

	Im gegenseitigen Einvernehmen erlassene Durchführungs-bestimmungen	Allgemeine Durchführungs-bestimmungen	Sonstige Durchführungs-bestimmungen	Insgesamt
EP	10	19	38	**67**
C	10	15	36	**61**
KOM	10	24	61	**95**
EuGH	10	11	19	**40**
EuRH	10	10	38	**58**
EAD	10	23	39	**72**
EWSA	10	12	37	**59**
AdR	10	15	30	**55**
EBB	10	15	12	**37**
EDSB	10	16	21	**47**
Ins-gesamt	**100**	**160**	**331**	**591**

ZAHL DER VON DEN ORGANEN ERLASSENEN GELTENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN im zweiten Berichtszeitraum 2017-2019

	Im gegenseitigen Einvernehmen erlassene Durchführungs-bestimmungen	Allgemeine Durchführungs-bestimmungen	Sonstige Durchführungs-bestimmungen	Insgesamt
EP	10	17	45	**72**
C	10	15	37	**62**
KOM	10	24	62	**86**
EuGH	10	11	39	**60**
EuRH	10	10	32	**52**
EAD	10	24	46	**80**
EWSA	10	12	44	**66**
AdR	10	16	34	**60**
EBB	10	17	14	**41**
EDSB	10	16	25	**51**
Ins-gesamt	**100**	**162**	**378**	**630**

[20] Diese Tabelle wurde aus der Tabelle im Bericht 2014-2016 entnommen. Die Zahlen aus dem ersten Bericht wurden geringfügig berichtigt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die meisten Organe feststellten, dass eine Reihe von Durchführungsbestimmungen versehentlich nicht in den Bericht 2014-2016 aufgenommen worden war, diese aber im laufenden Berichtszeitraum in Kraft waren. Die aktuelle Tabelle wurde aktualisiert und gibt nun auch diese Berichtigungen wider.

Ein Vergleich der beiden Tabellen zeigt, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind. Die Gesamtzahl der Durchführungsvorschriften blieb in allen Organen vergleichsweise stabil.

b) Durchführungsbestimmungen in den Agenturen

Der vorliegende Bericht umfasst auch die von den Agenturen erlassenen Durchführungsbestimmungen, die am 31. Dezember 2019 in Kraft waren. Dies betrifft die folgenden 51 Agenturen[21] im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 des Statuts:

- 6 Exekutivagenturen,
- 36 dezentrale Agenturen und Einrichtungen der Union sowie
- 9 gemeinsame Unternehmen.[22]

Artikel 110 Absatz 1 des Statuts in seiner Fassung vor dem Inkrafttreten der Reform von 2014 sah vor, dass die Agenturen nach Anhörung der jeweiligen Personalvertretung im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut erlassen.

Die Reform des Statuts von 2014 hat einen neuen Rahmen für den Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Statuts durch die Agenturen geschaffen.[23] Der durch Artikel 110 Absatz 2 des Statuts eingeführte allgemeine Grundsatz ist, dass von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen sinngemäß für Agenturen gelten. Die Kommission unterrichtet die Agenturen daher unverzüglich nach Erlass von den betreffenden Durchführungsbestimmungen. Die Durchführungsbestimmungen treten in den Agenturen neun Monate, nachdem die Kommission die Agenturen von ihrem Erlass unterrichtet hat, oder neun Monate nach ihrem Inkrafttreten in der Kommission in Kraft, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.

Die Kommission war nicht verpflichtet, die Agenturen von ihren vor der Reform des Statuts im Jahr 2014 in Kraft getretenen Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Grundsatz der sinngemäßen Anwendung gilt nur hinsichtlich der

---

21 Dies schließt auch die im Oktober 2017 gegründete Europäische Staatsanwaltschaft ein. Da dessen Kollegium im Berichtszeitraum jedoch noch nicht gegründet worden war, unterrichtete die Kommission die Europäische Staatsanwaltschaft bisher nur vorläufige über ihre Durchführungsbestimmungen. Sobald das Kollegium eingerichtet ist, wird die Kommission ihre internen Regelungen förmlich mitteilen.

22 Ein vollständiges Verzeichnis der Exekutivagenturen, gemeinsamen Unternehmen, dezentralen Agenturen und Einrichtungen der Union wird in Anhang IV des vorliegenden Berichts aufgeführt.

23 Für weitere Hinweise vgl. die Mitteilung C(2014) 6543 final vom 26. September 2014 von Vizepräsident M. Šefčovič an die Kommission zu den Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 110 Absatz 2 des Statuts betreffend die in den Agenturen geltenden Durchführungsbestimmungen zum Statut und den Beschluss C(2014) 7229 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die Ausübung bestimmter Befugnisse im Hinblick auf das von der Kommission mit den Agenturen zu treffende Einvernehmen, bevor diese Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts erlassen.

Durchführungsbestimmungen der Kommission, von denen die Kommission die Agenturen in Kenntnis gesetzt hat.

Abweichend vom Grundsatz der sinngemäßen Anwendung kann eine Agentur nach Anhörung ihrer Personalvertretung und im Einvernehmen mit der Kommission[24] beschließen, Einzelentscheidungen zu treffen, indem sie:

- bestimmte Durchführungsbestimmungen der Kommission nicht anwendet (opt-out);
- Durchführungsbestimmungen erlässt, die sich von denen der Kommission unterscheiden;
- Durchführungsbestimmungen zu anderen Sachverhalten als denjenigen erlässt, die Gegenstand der von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen sind.

In Anbetracht des Grundsatzes der Autonomie der Organe dürfen die Agenturen daher bei der Durchführung des Statuts und der BBSB von der Herangehensweise der Kommission abweichen.

Im Hinblick auf Vereinfachung, administrative Effizienz und Harmonisierung von Durchführungsbestimmungen und Verfahren zwischen den Agenturen hat die Kommission einen Mechanismus zur Gewährung einer horizontalen Ex-ante-Genehmigung einzelner Entscheidungen entwickelt, ohne dass die Agenturen ein förmliches Ersuchen stellen müssen. Dieser Mechanismus gilt nur unter der Bedingung, dass die betreffende Agentur einem einheitlichen, von der Kommission vorgeschlagenem Musterbeschluss folgt.

Auf der Grundlage der Informationen, die die maßgeblichen Dienststellen der Kommission bei den Agenturen erheben, hat die Kommission eine allgemeine Tabelle erstellt, in der die Zahlen aus dem ersten Berichtszeitraum 2014-2016 zu der Zahl der im zweiten Berichtszeitraum 2017-2019 erlassenen Durchführungsbestimmungen hinzuaddiert und auf diese Weise eine Zusammenfassung von Zahl und Art der in den Agenturen am 31. Dezember 2019 geltenden Durchführungsbestimmungen bereitgestellt wird.

Diese allgemeine Tabelle wird als **Anhang IV** zum vorliegenden Bericht dargestellt.

Die Tabelle folgt folgender Methodik:

- Sie betrifft die Durchführungsbestimmungen der Agenturen, die am 31. Dezember 2019 in Kraft waren;
- Sie folgt der Struktur des Statuts und der BBSB, um so bei der Identifizierung der verschiedenen Sachverhalte, zu denen die Agenturen Durchführungsbestimmungen erlassen haben, zu unterstützen;

[24] Die Zustimmung der Kommission muss vor Ablauf der vorstehend genannten Neunmonatsfrist eingeholt werden.

– Hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte unterscheidet die Tabelle verschiedene Szenarien, unter denen die Agenturen ihre Durchführungsbestimmungen erlassen haben.

Insbesondere zeigt die Tabelle auf, wie die 2014 eingeführten Mechanismen in der Praxis funktioniert haben.

AUSWIRKUNGEN DER SEIT 2014 EINGEFÜHRTEN MECHANISMEN

	Zeitraum 2014-2016	**Insgesamt zum 31. Dezember 2019**
Von der Kommission nach der Reform von 2014 erlassene und den Agenturen mitgeteilte Durchführungsbestimmungen	23	29
Nach der Reform von 2014 sinngemäß in den Agenturen anwendbare Durchführungsbestimmungen (Artikel 110 Absatz 2 des Statuts)	593	749
Abweichungen nach 2014 (eigene Durchführungsbestimmungen, die sich von der Ex-ante-Genehmigung der Kommission und/oder den Durchführungsbestimmungen der Kommission, die den Agenturen nach Artikel 110 Absatz 2 des Statuts mitgeteilt wurden, unterscheiden)	35	4
Horizontale Ex-ante-Genehmigungen der Kommission	14	21
Von den Agenturen auf der Grundlage einer horizontalen Ex-ante-Genehmigung der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen	284	689

Ein Vergleich der beiden Spalten ergibt, dass die durch die Reform von 2014 mit dem Ziel eingeführten Mechanismen, eine einheitliche Anwendung von Beschäftigungsbedingungen in allen Agenturen sicherzustellen, nach wie vor umfassend genutzt werden und sich insgesamt als hoch effizient erwiesen haben. Die Zahl der Durchführungsbestimmungen, die die Agenturen auf der Grundlage horizontaler Ex-ante-Genehmigungen der Kommission erließen, hat erheblich zugenommen. Auch die „sinngemäße“ Anwendung von Durchführungsbestimmungen der Kommission ist gewachsen. Dagegen ist die Zahl der Abweichungen, d. h. eigener Durchführungsbestimmungen der Agenturen, die sich von den horizontalen Ex-ante-Genehmigungen der Kommission bzw. den Durchführungsbestimmungen der Kommission unterscheiden, die den Agenturen nach Artikel 110 Absatz 2 des Statuts mitgeteilt wurden, wesentlich zurückgegangen.

Hier ist jedoch zu beachten, dass die Zahl der Agenturen zwischen den beiden Berichtszeiträumen leicht gestiegen ist (von 48 auf 51), während sich die Zahl der Organe nicht veränderte.

Eine eingehende Bewertung der Art und Weise, wie die Agenturen die Durchführungsbestimmungen in individuellen Situationen in der Praxis anwandten, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Der kürzlich veröffentliche Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (ERH) über „Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden“[25] sieht zwar hinsichtlich der allgemeinen Leitungsstruktur in einigen Agenturen Verbesserungsbedarf, befasste sich aber nicht speziell mit der hier behandelten Frage, wie Agenturen personalbezogene Bestimmungen umsetzen.

Im Nachgang zum Sonderbericht des Rechnungshofes ersuchte der Rat die Kommission, die Empfehlungen des Rechnungshofes zu prüfen und unter anderem hinsichtlich einer Hilfestellung/Unterstützung für die Agenturen der Union bei der Harmonisierung ihrer Durchführungsbestimmungen Schlussfolgerungen zu erarbeiten, wobei der Rat jedoch nicht speziell auf Angelegenheiten Bezug nahm, die unter das Statut oder die BBSB fallen.

In dieser Hinsicht stellt der vorliegende Bericht deutlich dar, dass die durch Artikel 110 des Statuts eingeführten Mechanismen (d. h die sinngemäße Anwendung der Durchführungsbestimmungen der Kommission, die Harmonisierung von Abweichungen mittels Musterentscheidungen und die eingehende Bewertung einzelner Abweichungen) als Filter wirken, um die Kohärenz von Bestimmungen vor ihrem Erlass sicherzustellen und dadurch die Durchführungsbestimmungen in sämtlichen Agenturen zu harmonisieren.

Dies vorausgeschickt, geht es im vorliegenden Bericht zwar einerseits um die Annahme der Durchführungsbestimmungen und nicht um die Auslegung und tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmungen durch die unter Anwendung des Grundsatzes der Autonomie der Organe arbeitenden Organe und Agenturen, andererseits aber können die Organe Überlegungen anstellen, wie bestehende Mechanismen genutzt werden können, um die kohärente Anwendung der Durchführungsbestimmungen weiter zu verbessern und optimale Verfahren auszutauschen, indem man beispielsweise verschiedene, von den Organen im Allgemeinen und der Kommission und dem EU-Agenturennetzwerk im Besonderen eingeführte Instrumente der Zusammenarbeit nutzt.

[25] Abrufbar unter https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_22/SR_Future_of_EU_Agencies_DE.pdf (letzter Zugriff 9.12.2020).

TRANSPARENZ

→ Der Bericht nimmt eine umfassende Bestandsaufnahme der verschiedenen Durchführungsbestimmungen vor, die im maßgeblichen Zeitraum bei den Organen und Agenturen in Kraft waren. Die Nutzung einer gemeinsamen Methodik erlaubt einen organübergreifenden, vergleichenden Ansatz und verbessert so die Transparenz.

→ Aus dem Bericht geht hervor, dass die Gesamtzahl der Durchführungsvorschriften in allen Organen seit dem letzten Berichtszeitraum vergleichsweise stabil geblieben ist.

→ Der Bericht zeigt, dass die mit der Reform von 2014 eingeführten Mechanismen zur Sicherstellung einer kohärenten Anwendung des Statuts in sämtlichen Agenturen nach wie vor umfassend genutzt werden, wobei bei den Durchführungsbestimmungen, die die Agenturen auf der Grundlage horizontaler Ex-ante-Genehmigungen der Kommission erließen, ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Dementsprechend können die Organe und Agenturen Überlegungen anstellen, wie bestehende Mechanismen genutzt werden können, um die kohärente Anwendung der Durchführungsbestimmungen weiter zu verbessern.

TITEL 3. QUALITATIVE BEWERTUNG / EINHALTUNG

EINHALTUNG

→ Haben die Organe den Rahmen des Beamtenstatuts und der BBSB eingehalten?

→ Ist es hinsichtlich der Sachverhalte, die in den von ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen erfasst werden, zwischen den Organen zu einer weiteren Annäherung gekommen?

→ Was ist der Stand der Dinge hinsichtlich des vom Gerichtshof geführten Verzeichnisses?

a) Einhaltung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

Im Folgenden wird in dem Bericht geprüft, inwieweit die Anstellungsbehörden und die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden aller Organe die ihnen kraft Statut bzw. BBSB übertragenen besonderen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsbestimmungen, genutzt haben (nachstehend in eingerahmten Aufstellungen dargestellt). Besonderes Augenmerk wird auf die Sachverhalte gelegt, bei denen die Behörden (noch) keinen Gebrauch von ihrer Regelsetzungskompetenz gemacht haben.

Darüber werden im Bericht diejenigen Sachverhalte aufgeführt, bei denen die Organe Durchführungsbestimmungen erlassen haben, die im Statut und den BBSB nicht ausdrücklich vorgesehen sind (nachstehend in Aufstellungen mit durchbrochenen Rahmen dargestellt.

In den vorstehend beschriebenen Verzeichnissen betrachtet der Bericht ferner die Bereiche, in denen die Organe und Agenturen offenbar hinter dem im Statut und in den BBSB vorgesehenen statutarischen Rahmen zurückgeblieben sind, soweit dies die Einhaltung der Vorschrift zum Erlass von Durchführungsbestimmungen und die Wahl des Verfahrens betrifft. Dabei handelt es sich um die Wahl zwischen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen der Organe, allgemeine Durchführungsbestimmungen und sonstige Durchführungsbestimmungen. Diese Anmerkungen wurden in den Aufstellungen durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Und schließlich wird in diesem Abschnitt des Berichts auch untersucht, wo der Schwerpunkt der Regelungstätigkeit im Berichtszeitraum 2017-2019 lag, soweit dies die in Durchführungsbestimmungen behandelten Sachverhalte betrifft.

Statut der Beamten

Titel I – Allgemeine Vorschriften

Artikel 2 – Ausübung der der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse

Neun Organe[26] haben die Befugnis genutzt, Durchführungsbestimmungen dazu zu erlassen, wer die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse ausübt. Einige Organe haben die Möglichkeit genutzt, diese Befugnis an ein anderes Organ oder eine interinstitutionelle Einrichtung zu übertragen.

Artikel 5 Absatz 4 – Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse für jede Funktionsbezeichnung

Alle Organe haben von der durch das Statut zugestandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgaben und Befugnisse für jede Funktionsbezeichnung ausführlicher zu beschreiben.

Artikel 9 + Anhang II Artikel 2 – Verfahren zur Konstituierung des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen eine Durchführungsbestimmung zum Verfahren für die Konstituierung des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses erlassen.

Artikel 9 Absatz 2 – Zusammensetzung und Einzelheiten der Tätigkeit von Einrichtungen (Ausschüssen)

Sieben Organe[27] haben die Befugnis genutzt, die Zusammensetzung und Einzelheiten der Tätigkeit der Einrichtungen zu bestimmen.

Artikel 10 – Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Statutsbeirats

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen eine Durchführungsbestimmung zum Verfahren für die Ernennung von Mitgliedern des Statutsbeirats erlassen.

Anhang XIII Artikel 30 Absatz 3 – Zuweisung der Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion" oder „Berater oder gleichwertige Funktion" an Beamte mit besonderen Zuständigkeiten vor dem 31. Dezember 2015

Sechs Organe[28] haben Bestimmungen festgelegt, die von Anhang XIII Artikel 30 Absatz 2 des Statuts zur Zuweisung der Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion" oder „Berater oder gleichwertige Funktion" an Beamte in den Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 14 mit besonderen Zuständigkeiten vor dem 31. Dezember 2015 abweichen.

Obgleich dies im Statut nicht ausdrücklich verlangt wird, haben einige Organe darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel I des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Chancengleichheit, Behinderungen, Maßnahmen sozialer Art, Gesundheits- und Sicherheitsnormen und Versetzung.

[26] Alle mit Ausnahme des EDSB.
[27] EP, KOM, EuRH, EAD, EWSA, AdR, EDSB.
[28] Rat, KOM, EuGH, EuRH, EWSA, EBB.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2017-2019 hinzugefügten Sachverhalte betrafen vor allem Gesundheit und Sicherheit, Funktionsbezeichnungen und Titel, die Beiräte und Versetzungen.

Titel II – Rechte und Pflichten

Artikel 22c – Interne Regelungen zur Meldung von Missständen

Sämtliche Organe haben interne Regelungen zur Meldung von Missständen erlassen.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel II des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Ethik und Integrität, Verhinderung von Mobbing und Belästigung, Nebentätigkeit, finanzielle Verantwortung und Fortbildung.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2017-2019 hinzugefügten Sachverhalte betrafen insbesondere Ethik und Integrität, Verhinderung von Mobbing und Belästigung, Fortbildung.

Titel III – Laufbahn des Beamten

Artikel 27 Absatz 2 – Geeignete Maßnahmen nach der Feststellung einer bedeutenden Unausgewogenheit in der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit

Artikel 27 Absatz 2 gibt jedem Organ die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine bedeutende Unausgewogenheit in der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese geeigneten Maßnahmen müssen gerechtfertigt sein und dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Bevor solche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, muss die Anstellungsbehörde allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen. Zur Zeit des Abschlusses des vorliegenden Berichts hatte noch kein Organ entsprechende allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 32 Absatz 2– Einstufung in die Dienstaltersstufe bei der Einstellung

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen, um eine Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe eines Beamten mit Rücksicht auf seine Diensterfahrung von bis zu 24 Monaten zu ermöglichen.

Artikel 37 Buchstabe b – Erstellung eines Verzeichnisses von Einrichtungen mit unionspolitischer Zielsetzung

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen ein Verzeichnis von Einrichtungen mit unionspolitischer Zielsetzung erstellt.

Artikel 42a – Elternurlaub, Alleinerziehende

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zum Elternurlaub, einschließlich der Frage der Anerkennung von Alleinerziehenden zur Verdopplung der Dauer des Elternurlaubs, erlassen. **Zwei Organe[29] haben sich offenbar jedoch dafür entschieden, diese Bestimmungen als sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen und nicht, wie in Artikel 42a Absatz 1 des Statuts vorgesehen, als allgemeine Durchführungsbestimmungen.**

[29] EWSA und AdR.

Artikel 43 – Jährliche Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zur jährlichen Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung erlassen.

Artikel 45 Absatz 2 – Die Fähigkeit vor der ersten Beförderung, in einer dritten Sprache zu arbeiten

Alle Organe haben in gegenseitigem Einvernehmen Durchführungsbestimmungen erlassen, nach denen Beamte vor ihrer ersten Beförderung ihre Fähigkeit nachweisen müssen, in einer dritten Sprache zu arbeiten.

Artikel 45a Absatz 5 – Ernennung eines Beamten der Funktionsgruppe AST auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen erlassen, um im Rahmen des sogenannten Bescheinigungsverfahrens zu ermöglichen, einen Beamten der Funktionsgruppe AST auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD zu ernennen. **Ein Organ[30] hat sich offenbar jedoch dafür entschieden, diese Bestimmungen als sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen und nicht, wie in Artikel 45a Absatz 5 des Statuts vorgesehen, als allgemeine Durchführungsbestimmungen.**

Artikel 51 Absatz 1 – Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen

Sieben Organe[31] haben interne Vorschriften erlassen, um Inkompetenz rechtzeitig und in angemessener Art festzustellen, mit ihr umzugehen und sie abzustellen.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel III des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Probezeit, Ernennung von hochrangigen Beamten, mittlere Verwaltungsebene, Abordnung, Urlaub aus persönlichen Gründen, Urlaub aus familiären Gründen, Urlaub im dienstlichen Interesse, Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe, Bestätigung in Führungspositionen, Beförderung, Ruhestand und Ehrenbeamte.

Im Zeitraum 2017-2019 erließ ein Organ Durchführungsbestimmungen für Titel III, die die Einstellung von höheren Führungskräften betrafen.

Titel IV – Arbeitsbedingungen des Beamten[32]

Artikel 55 Absatz 3 – Rufbereitschaft

Offenbar haben die Organe keine detaillierten Durchführungsbestimmungen zur Anwendung von Vergütungen für die Rufbereitschaft festgelegt.

Artikel 55 Absatz 4 – Arbeitszeit / flexible Arbeitszeitregelungen

Alle Organe haben flexible Arbeitszeitregelungen eingeführt.

30 EuRH.

31 EP, Rat, KOM, EuGH, EuRH, EWSA, EDSB.

32 Titel IV enthält auch folgende spezifische Befugnisse der Kommission (vor der Reform des Statuts im Jahr 2014: des Rates), durch delegierte Rechtsakte die Gruppen von Beamten festzulegen, denen bestimmte Vergütungen zustehen (für Schichtarbeit, Rufbereitschaft, besonders schwierige Arbeitsbedingungen). Diese delegierten Rechtsakte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts, siehe Fußnote 5.

Artikel 55a + Anhang IVa Artikel 5 – Teilzeitbeschäftigung

Neun Organe[33] haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung festgelegt.

Artikel 55b – Arbeitsplatzteilung

Ein Organ[34] hat detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Artikels zur Arbeitsplatzteilung festgelegt.

Artikel 56 – Überstunden

Acht Organe[35] haben das Verfahren für die Genehmigung von Überstunden oder die Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung von Pauschalzulagen festgelegt.

Artikel 57 – Jahresurlaub

Offenbar haben die Organe keine Durchführungsbestimmungen zum Jahresurlaub im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Stattdessen haben neun Organe[36] offenbar ihre eigenen Bestimmungen zu diesem Sachverhalt in Form von sonstigen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 61 – Verzeichnis der Feiertage

Sämtliche Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen ein Verzeichnis der Feiertage erstellt.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel IV des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Telearbeit, Mutterschaftsurlaub, Krankheitstage, Verfahren zur Feststellung der Invalidität, ärztliche Jahresuntersuchung und Fehlzeiten.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2017-2019 hinzugefügten Sachverhalte betrafen in erster Linie flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, Krankheitstage und Fehlzeiten.

Titel V – Besoldung und soziale Rechte des Beamten

Artikel 72 Absatz 1 – Krankenversicherung

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen zur Krankenversicherung festgelegt.

Artikel 72 Absatz 1 – Erstattung von Krankheitskosten

Im Anschluss an die Bevollmächtigung durch alle Organe hat die Kommission, wie in Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Statuts vorgesehen, Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Krankheitskosten erlassen, die in allen Organen anzuwenden sind.

Artikel 73 Absatz 1 – Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle

33 Alle mit Ausnahme des EuGH.
34 KOM.
35 Alle mit Ausnahme des EAD und des EDSB.
36 Alle mit Ausnahme des EBB.

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle festgelegt.

Artikel 76a – Finanzielle Unterstützung zusätzlich zur Hinterbliebenenversorgung eines überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen zu finanzieller Unterstützung zusätzlich zur Hinterbliebenenversorgung eines überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder behindert ist, festgelegt.

Anhang VII Artikel 3 Absatz 1 – Erziehungszulage

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Erziehungszulage festgelegt.

Anhang VII Artikel 9 Absatz 1 – Umzugskosten

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zu Umzugskosten erlassen. **Ein Organ[37] scheint sich jedoch dafür entschieden zu haben, diese Bestimmungen als sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen und nicht, wie in Anhang VII Artikel 9 Absatz 1 des Statuts vorgesehen, als allgemeine Durchführungsbestimmungen.**

Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b – Tagegelder für Dienstreisen in Drittländer

Ein Organ[38] hat die Tagegelder für Dienstreisen in Länder außerhalb der Europäischen Union festgelegt und angepasst.

Anhang VII Artikel 13a – Dienstreisekosten

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Dienstreisekosten erlassen.

Anhang VII Artikel 14 Absatz 2 – Aufwandsentschädigung

Kein Organ hat Bestimmungen für die Erstattung von gelegentlich zu verauslagenden Aufwandskosten festgelegt.

Anhang VII Artikel 17 Absatz 2 – Überweisung eines Teils der Bezüge

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Regelungen zur speziellen regelmäßigen Überweisung eines Teils der Bezüge eines Beamten festgelegt.

Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 – Übertragung von Versorgungsansprüchen

Neun Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen, um die Zahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre festzulegen, auf die ein Beamter, der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder nach dem Ausüben einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit in den Dienst der Union tritt, unter Berücksichtigung der Dauer der bisherigen Tätigkeit nach der Versorgungsordnung der Union Anspruch erwirbt. Ein Organ[39] muss offenbar noch allgemeine Durchführungsbestimmungen nach Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 des Statuts erlassen.

[37] EAD.
[38] EAD.
[39] EBB.

Beinahe alle Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel III des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Familienzulagen, durch besonderen Beschluss gewährte Haushaltszulage, Personen, die unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt sind, Erziehungszulage, jährliche Reisekosten, Herkunftsort, Dienstreise- und Fahrtkosten, Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle entschieden sich die Organe, zu diesen Sachverhalten allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Einige Organe erließen darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu Darlehen und Vorschüssen, zur Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen, zum Vorruhestand und zum Invalidengeld.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2017-2019 hinzugefügten Sachverhalte betrafen insbesondere die durch besonderen Beschluss gewährte Haushaltszulage, Personen, die unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt sind, Dienstreise- und Fahrtkosten, Darlehen und Vorschüsse sowie den Vorruhestand.

Titel VI – Disziplinarordnung

Anhang IX Artikel 2 Absatz 3 – Verwaltungsuntersuchungen

Acht Organe haben Durchführungsregelungen für Verwaltungsuntersuchungen in Form von allgemeinen Durchführungsbestimmungen erlassen. **Zwei Organe[40] müssen offenbar noch die maßgeblichen, in Anhang IX Artikel 2 Absatz 3 des Statuts vorgesehenen, allgemeinen Durchführungsbestimmungen erlassen.**

Anhang IX Artikel 30 – Disziplinarverfahren

Acht Organe[41] haben Durchführungsbestimmungen zu Disziplinarverfahren in allgemeiner Form erlassen.

TITEL VII – Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Artikel 90 und 91 – Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Ein Organ[42] hat im Sinne von Artikel 90 und 91 des Statuts Durchführungsbestimmungen zum Beschwerdeweg und zum Rechtsschutz erlassen. Ein Organ[43] hat Durchführungsbestimmungen zu Untersuchungen in Bezug auf EPSO-Prüfungsausschüsse erlassen.

Titel VIII a – Besondere Vorschriften für den EAD

Artikel 96 – In Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte und EAD-Beamte, die Aufgaben für die Kommission ausführen

40 Rat und EuRH.
41 Alle mit Ausnahme des Rats und des EuRH.
42 EDSB.
43 EP.

Die Kommission und der EAD haben detaillierte Vereinbarungen geschlossen über die Weisungsgebundenheit eines in einer Delegation der Union tätigen Kommissionsbeamten gegenüber dem Delegationsleiter bzw. eines Beamten des EAD gegenüber der Kommission, wenn er Aufgaben für die Kommission ausführt.

Titel VIII b – Sondervorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun

Anhang X Artikel 1 Absatz 3 – Beamte, die in einem Drittland Dienst tun

Die Kommission und der EAD haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für Beamte der Europäischen Union erlassen, die in einem Drittland Dienst tun. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das Statut die Organe nicht zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen für Anhang X des Statuts verpflichtet. Entscheidet sich ein Organ jedoch dafür, muss das in Artikel 110 des Statuts vorgesehene Verfahren (d. h. Erlass im Wege allgemeiner Durchführungsbestimmungen) befolgt werden.[44]

Anhang X Artikel 2 – Versetzung von Beamten, die in einem Drittland Dienst tun

Nur die Kommission hat detaillierte Durchführungsbestimmungen für Versetzungen nach dem als „Mobilitätsverfahren" bezeichneten spezifischen Verfahren festgelegt.

Anhang X Artikel 3 – Außerordentliche Anwendbarkeit von Anhang X auf vorübergehend am Sitz des Organs verwendete Beamte

Die Organe haben keine allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die außerordentliche Anwendbarkeit von Anhang X auf vorübergehend am Sitz des Organs verwendete Beamte erlassen. Die Kommission und der EAD waren jedoch in der Zeit, als der vorliegende Bericht verfasst wurde, damit beschäftigt, diesbezüglich allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Anhang X Artikel 5 Absatz 2 – Wohnungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun

Die Kommission und der EAD haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Bereitstellung einer Wohnung für Beamte festgelegt.

Anhang X Artikel 10 Absatz 3 – Zulage für die Lebensbedingungen

Die Kommission und der EAD haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Zulage für die Lebensbedingungen festgelegt.

Anhang X Artikel 23 – Erstattung von Mietkosten für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun

Die Kommission und der EAD haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Wohngeld bzw. Erstattung von Mietkosten festgelegt.

Die Kommission und der EAD haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel VIII b des Statuts und in seinem Anhang X behandelten Sachverhalten erlassen: Erholungsurlaub, Währung und Berichtigungskoeffizient, Erstattung für Beamte in Drittländern, Mobilität von EAD-Vertragsbediensteten, vorläufiges Wohnungsgeld und Beförderungskosten, Kranken- und Unfallversicherung.

[44] Vgl. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen in der Rechtssache C-427/18 P, EAD / Alba Aguilera u. a., Rn. 77.

Im Zeitraum 2017-2019 wurden von den Organen im Rahmen dieses Titels keine neuen Sachverhalte hinzugefügt.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

Titel II – Bedienstete auf Zeit

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 – Geeignete Maßnahmen nach Feststellung einer bedeutenden geografischen Unausgewogenheit bei den Bediensteten auf Zeit bezüglich der Staatsangehörigkeit

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 erlaubt jedem Organ, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn bei Bediensteten auf Zeit eine bedeutende geografische Unausgewogenheit bezüglich der Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese geeigneten Maßnahmen müssen gerechtfertigt sein und dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor dem Erlass solcher geeigneten Maßnahmen erlässt die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugte Behörde allgemeine Durchführungsbestimmungen. Zur Zeit des Abschlusses des vorliegenden Berichts hatte noch kein Organ entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 12 Absatz 5 – Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit

Fünf Organe[45] haben Durchführungsbestimmungen zum Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit erlassen. **Zwei[46] der fünf Organe haben sich jedoch dafür entschieden, diese Bestimmungen als sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen und nicht, wie in Artikel 12 Absatz 5 der BBSB angegeben, als allgemeine Durchführungsbestimmungen.**

Artikel 28a Absatz 2 – Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit

Kein Organ hat Reglungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit festgelegt.

Artikel 28a Absatz 10 – Detaillierte Vereinbarungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen detaillierte Vereinbarungen zu den Reglungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit festgelegt.

Artikel 42 – Voraussetzungen für Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland

Kein Organ hat Voraussetzungen für Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland festgelegt.

Artikel 54 – Einstufung von Bediensteten auf Zeit in die nächsthöhere Besoldungsgruppe – Artikel 2 Buchstabe f BBSB

Offenbar haben fast alle Agenturen[47] auf der Grundlage einer Ex-ante-Genehmigung der Kommission allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Vorschriften zur Einstufung von Bediensteten

[45] EP, EuRH, EAD, EWSA, AdR.

[46] EuRH, EWSA.

[47] Mit Ausnahme einer neu geschaffenen Agentur befanden sich alle Agenturen zur Zeit der Erstellung des vorliegenden Berichts in der Vorbereitung der Regelungen für den Erlass der Durchführungsbestimmungen.

auf Zeit (Artikel 2 Buchstabe f BBSB) in die nächsthöhere Besoldungsgruppe erlassen. **Gemäß Artikel 54 der BBSB müssen alle Agenturen diese Durchführungsbestimmungen erlassen.**

Artikel 56 – Einstellung und Verwendung von Bediensteten auf Zeit – Artikel 2 Buchstabe f der BBSB

Offenbar haben fast alle Agenturen[48] auf der Basis der horizontalen Ex-ante-Genehmigung der Kommission allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Verfahren zur Einstellung und Verwendung von Bediensteten auf Zeit (Artikel 2 Buchstabe f der BBSB) erlassen. **Gemäß Artikel 56 der BBSB müssen alle Agenturen diese Durchführungsbestimmungen erlassen.**

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel II der BBSB behandelten Sachverhalten erlassen: allgemeine Politik für die Einstellung und die Verwendung von Bediensteten auf Zeit, Einstufung von Bediensteten auf Zeit in die nächsthöhere Besoldungsgruppe, Maßnahmen sozialer Art, Mutterschaftsgeld und Vorruhestand.

Im Zeitraum 2017-2019 fügte ein Organ Durchführungsbestimmungen bezüglich Maßnahmen sozialer Art hinzu.

Titel IV – Vertragsbedienstete

Artikel 79 Absatz 2 – Einsatz von Vertragsbediensteten

Sämtliche Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Einsatzes von Vertragsbediensteten erlassen.

Artikel 82 Absatz 6 – Einstellung von Vertragsbediensteten

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Einstellungsverfahren von Vertragsbediensteten erlassen.

Artikel 86 Absatz 1 – Einstufung von Vertragsbediensteten

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Einstufung von Vertragsbediensteten erlassen.

Artikel 96 Absatz 2 – Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Vertragsbedienstete

Kein Organ hat Reglungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Vertragsbedienstete festgelegt.

Artikel 112 – Voraussetzungen für Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, Arbeitslosen- Arbeitsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung in dem Land, in dem zuletzt Versicherungen bestanden

Kein Organ hat Voraussetzungen für Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, Arbeitslosen- Arbeitsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung in dem Land, in dem zuletzt Versicherungen bestanden, festgelegt.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel IV der BBSB behandelten Sachverhalten erlassen: Maßnahmen sozialer Art, Beurteilung,

[48] Alle außer drei Agenturen, von denen zwei aufgrund ihrer besondere Lage nach einer Einzelgenehmigung der Kommission und nicht auf der Grundlage der Ex-ante-Genehmigung der Kommission eigene Durchführungsbestimmungen für Artikel 56 der BBSB erlassen haben.

Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter, Vertrags-Konferenzdolmetscher, Arbeitsbedingungen der Dolmetscher und Mobilität der in Delegationen tätigen Vertragsbediensteten.

Im Zeitraum 2017-2019 fügte ein Organ Durchführungsbestimmungen bezüglich Maßnahmen sozialer Art hinzu.

Titel V – Örtliche Bedienstete

Artikel 120 und 121 – Örtliche Bedienstete

Die Kommission und der EAD haben sonstige Durchführungsbestimmungen zu den Beschäftigungsbedingungen und der Sozialversicherung örtlicher Bediensteter in Delegationen erlassen. Der EAD hat darüber hinaus sonstige Durchführungsbestimmungen für die Methode zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge erlassen.

Titel VI – Sonderberater

Artikel 5, 123 und 124 – Sonderberater

Die Kommission hat Durchführungsbestimmungen für Sonderberater erlassen.

Titel VII – Parlamentarische Assistenten

Artikel 125 – Parlamentarische Assistenten

Das Europäische Parlament hat aufgrund eines internen Beschlusses Durchführungsbestimmungen für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über parlamentarische Assistenten erlassen.

*****

Was die Annäherung bei den Sachverhalten von Durchführungsbestimmungen betrifft, so wird aus dem Vorstehenden ersichtlich, dass im Verlauf des Berichtszeitraums weitere Annäherungen zwischen den Organen stattgefunden haben. Bei den Sachverhalten, bei denen die Mehrheit der Organe im vorhergegangenen Berichtszeitraum oder zuvor bereits Durchführungsbestimmungen erlassen hatte, und sich andere Organe anschlossen, war diese Annäherung größer. Dies betraf insbesondere folgende Sachverhalte: Funktionsbezeichnungen und Titel, Beiräte, Bekämpfung von Mobbing und Belästigung, Fortbildung, Urlaub aus persönlichen Gründen, Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Telearbeit, durch besonderen Beschluss gewährte Haushaltszulage, Dienstreise- und Fahrtkosten.

Eine gewisse, stärker begrenzte Annäherung fand zudem bei den Sachverhalten Gesundheit und Sicherheit, Versetzung, Ethik und Integrität, Einstellung von höheren Führungskräften, ärztliche Jahresuntersuchung, Darlehen und Vorschüsse sowie Disziplinarverfahren statt.

Zu den neuen, während des Berichtszeitraums eingeführten Sachverhalten zählten Chancengleichheit, Vorruhestand, Mobilität von Beamten, die in einem Drittland Dienst tun, Maßnahmen sozialer Art für Zeit- und Vertragsbedienstete sowie die Methode zur

Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge für Vertragsbedienstete, die in einem Drittland Dienst tun.

b) Das vom Gerichtshof der Europäischen Union geführte Verzeichnis

Seit Februar 2014 ist das Verzeichnis der von den Anstellungsbehörden aller Organe und Agenturen erlassenen Durchführungsbestimmungen öffentlich über die Internetplattform „Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens (CIRCABC)“ zugänglich, das über ein speziell dafür vorgesehenes EU-Nutzerkonto erreichbar ist.

Das Verzeichnis hat folgende Dokumentenstruktur:

Titel	Beschreibung
1. Statut und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten	*„Hierbei handelt es sich um das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.“*
2. Bestimmungen allgemeiner Natur	*„Hierbei handelt es sich um Bestimmungen des Rates der Europäischen Union oder um delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission zur Anwendung des Statuts, die für die Bediensteten der Organe und Agenturen der Union gelten.“*
3. Durch gegenseitiges Einvernehmen festgelegte Durchführungsbestimmungen	*„Bestimmte Artikel des Statuts verweisen für ihre Anwendung ausdrücklich auf Durchführungsbestimmungen, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Organen festgelegt wurden. Diese Durchführungsbestimmungen werden von jedem Organ in exakt derselben Form erlassen und der Präsident des Gerichtshofes sorgt letztlich für das gegenseitige Einvernehmen der Organe.“*
4. Allgemeine Durchführungsbestimmung (ADB)	*„Wo das Statut es ausdrücklich vorsieht, erlässt jedes Organ nach Anhörung der Personalvertretung und Stellungnahme des Statutsbeirats seine eigenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Artikel des Statuts. Bestimmte Texte werden ebenfalls von den Organen in der Form von ‚allgemeinen Durchführungsbestimmungen‘ erlassen, entweder, weil die Bestimmungen des Statuts ‚Durchführungsbestimmungen‘ vorsehen, oder, weil die Bestimmungen des Statuts nicht explizit genug sind, um direkt angewendet zu werden.“*
5. Sonstige Durchführungsbestimmung (DB)	*„Hierbei handelt es sich um Texte, die vom jeweiligen Organ erlassen wurden, um das Statut umzusetzen, die aber weder im gegenseitigen Einvernehmen erreichte Durchführungsbestimmungen sind, noch allgemeine Durchführungsbestimmungen.“*

Die Durchführungsbestimmungen unter den einzelnen Titel sind nach Organen gegliedert, mit einem gemeinsamen Ordner für die Agenturen der Europäischen Union. Einige Organe haben ihre Durchführungsbestimmungen nach Sachverhalten geordnet in Unterordner gesetzt.

Bei den Agenturen werden die Durchführungsbestimmungen im Verzeichnis unter den Titeln „Allgemeine Durchführungsbestimmungen (ADB)“ und „Sonstige Durchführungsbestimmung (DB)“ im gemeinsamen Ordner „Agenturen der Europäischen Union“ dargestellt.

Der Ordner enthält Unterordner für:

- „Ex-ante-Genehmigungen der Kommission zu ADB, Abweichungen“ und „Ex-ante-Genehmigungen der Kommission zu DB, Abweichungen“, die jeweils bezeichnet werden als: „*Für alle Agenturen geltende Genehmigungen*. *Für Exekutivagenturen geltende Genehmigungen. Für dezentrale Agenturen und gemeinsame Unternehmen geltende Genehmigungen.“* Diese Unterordner sind ihrerseits nach Sachverhalten gegliedert.
- „Gemeinsame Unternehmen“
- „Dezentrale Agenturen“
- „Exekutivagenturen“

Der vorliegende Bericht behandelt die unter Titel 3-5 des Verzeichnisses aufgeführten Durchführungsbestimmungen.

Hinsichtlich dieser Durchführungsbestimmungen zeigt eine Konsultation des Verzeichnisses, dass allen Organen und Agenturen im Allgemeinen die Existenz des Verzeichnisses und der Vorschrift, ihre jeweiligen Durchführungsbestimmungen dorthin zu übermitteln, bekannt ist. Bei der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen zwischen den Organen jedoch große Unterschiede, und bei den Arten von Vorschriften sind erhebliche Abweichungen zu verzeichnen.

Bei den durch gegenseitiges Einvernehmen festgelegten Durchführungsbestimmungen sind die Eintragungen im Verzeichnis vollständig.

Was allgemeine Durchführungsbestimmungen betrifft, scheint das Konformitätsniveau hoch zu sein, denn alle Organe haben Durchführungsbestimmungen übermittelt. Allerdings enthält das Verzeichnis bei einigen Organen die Mehrzahl ihrer allgemeinen Durchführungsbestimmungen, während es bei anderen unvollständig ist.

Was dagegen die sonstigen Durchführungsbestimmungen betrifft, so haben nur die Agenturen im Allgemeinen[49] und fünf von zehn Organen ihre Bestimmungen an das Verzeichnis übermittelt. Bei einigen Organen, die dies getan haben, sind die Aufzeichnung recht aktuell, während bei anderen eine erhebliche Zahl an Durchführungsbestimmungen noch übermittelt werden muss.

Dies lässt sich durch mangelnde Klarheit bezüglich des genauen Geltungsbereichs der Vorschrift zur Übermittlung von Durchführungsbestimmungen an das Verzeichnis und durch das Fehlen einer entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung erklären.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollte man zur Kenntnis nehmen, dass der Inhalt des Registers nicht mit dem Inhalt des vorliegenden Berichts identisch ist, wobei die durch gegenseitiges Einvernehmen festgelegten Durchführungsbestimmungen ausgenommen sind.

[49] Die Kommission führte jedoch keine eingehende Prüfung der Frage durch, ob sämtliche maßgeblichen Durchführungsbestimmungen aller Agenturen übermittelt wurden.

Neben den Unterschieden, die aus den unterschiedlichen Graden der Vollständigkeit der an das Verzeichnis übermittelten Informationen entstehen, ergeben sich gewisse Abweichungen aus den Besonderheiten der für den vorliegenden Bericht eingesetzten Methodik. Der vorliegende Bericht enthält insbesondere nur Durchführungsbestimmungen, die im Zeitraum 2017-2019 in Kraft waren, während das Verzeichnis auch Durchführungsbestimmungen umfasst, die in diesem Zeitraum nicht mehr gültig waren. Darüber hinaus haben einige Organe Durchführungsbestimmungen zur Änderung bereits bestehender Bestimmungen gesondert an das Verzeichnis übermittelt, wohingegen der vorliegende Bericht in Änderungsbestimmungen keine eigenen Durchführungsbestimmungen erkennt.

EINHALTUNG

→ Die Organe haben den Rahmen des Statuts und der BBSB im Großen und Ganzen eingehalten.

→ In dem Bericht werden die – sehr begrenzten – Bereiche betrachtet, in denen die Organe und Agenturen offenbar den statutarischen Rahmen nicht voll ausgeschöpft haben.

→ Bei Sachverhalten, die Gegenstand von Durchführungsbestimmungen waren, kam es während des Berichtszeitraums zu einer weiteren Annäherung zwischen den Organen. Bei den Sachverhalten, bei denen die Mehrheit der Organe im vorhergegangenen Berichtszeitraum oder zuvor bereits Durchführungsbestimmungen erlassen hatte, und sich andere Organe anschlossen, war diese Annäherung größer. Bei anderen Sachverhalten gab es zudem eine gewisse, stärker begrenzte Annäherung. Auch einige neue Sachverhalte wurden eingeführt.

→ Das vom Gerichtshof der Europäischen Union geführte Verzeichnis ist funktionsfähig, sein Inhalt ist aber nicht auf den vorliegenden Bericht abgestimmt. Der genaue Geltungsbereich der Vorschrift zur Übermittlung von Durchführungsbestimmungen an das Verzeichnis muss klargestellt und zwischen den Organen und Agenturen vereinbart werden.

TITEL 4. ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die zum Statut und den BBSB in den Organen erlassenen Durchführungsbestimmungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft waren.

Der Bericht zeigt, dass die Organe hinsichtlich der Anwendung des Statuts und der BBSB auf ihr Personal Autonomie genießen. Diese Autonomie wird innerhalb des durch das Statut vorgesehenen Rechtsrahmens ausgeübt. Das Statut sieht darüber hinaus spezifische Mechanismen zum Erreichen einer gemeinsamen, interinstitutionellen Herangehensweise vor, wenn der Sachverhalt nach einer solchen Harmonisierung verlangt.

Der Bericht zeigt, dass die Organe ihre Befugnis, Bestimmungen zur Durchführung des Statuts und der BBSB zu erlassen, umfassend genutzt haben, obgleich die Anstellungsbehörden der einzelnen Organe diese Befugnisse in unterschiedlichem Umfang ausgeübt haben. Diese Unterschiede sind das Abbild verschiedener Verwaltungsrealitäten und des im Unionsrecht anerkannten Grundsatzes der Autonomie der Organe als Arbeitgeber. Darüber hinaus wird aus dem Bericht ersichtlich, dass es im Berichtszeitraum bei einer bedeutenden Zahl von in Durchführungsbestimmungen behandelten Sachverhalten zu einer weiteren Annäherung zwischen den Organen gekommen ist.

Der Bericht nimmt eine umfassende Bestandsaufnahme der in den Organen erlassenen Durchführungsbestimmungen vor. Er stellt alle Durchführungsbestimmungen unter Verwendung einer gemeinsamen Methodik dar. Dies erlaubt einen vergleichenden Ansatz zwischen den Organen und verbessert dadurch die Transparenz. Hinsichtlich der Agenturen bietet der Bericht einen zusammengefassten Überblick und analysiert die Auswirkungen der 2014 eingeführten Harmonisierungsmechanismen.

Was die Einhaltung der Rechtsvorschriften betrifft, so lässt der Bericht den Schluss zu, dass die Anstellungsbehörden der Organe und Agenturen beim Erlass von Durchführungsbestimmungen im Großen und Ganzen den im Statut und den BBSB vorgesehenen Rechtszahmen eingehalten haben. In dem Bericht werden die – sehr begrenzten – Bereiche betrachtet, in denen die Organe und Agenturen offenbar den statutarischen Rahmen nicht ausgeschöpft haben. Dies vorausgeschickt, geht es im vorliegenden Bericht zwar einerseits um die Annahme der Durchführungsbestimmungen und nicht um die Auslegung und tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmungen durch die unter Anwendung des Grundsatzes der Autonomie der Organe arbeitenden Organe und Agenturen, andererseits aber können die Organe und Agenturen Überlegungen anstellen, wie bestehende Mechanismen genutzt werden können, um die kohärente Anwendung der Durchführungsbestimmungen weiter zu verbessern und optimale Verfahren auszutauschen, indem man beispielsweise verschiedene, von den Organen im Allgemeinen und der Kommission und dem EU-Agenturennetzwerk im Besonderen eingeführte Instrumente der Zusammenarbeit nutzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat, wie in Artikel 110 Absatz 6 des Statuts vorgesehen, im Februar 2014 ein Verzeichnis der Durchführungsbestimmungen erstellt. Das Verzeichnis ist öffentlich einsehbar und wird regelmäßig aktualisiert. Der Bericht gelangt zu dem Schluss, dass das Verzeichnis funktionsfähig, sein Inhalt aber nicht auf den vorliegenden Bericht abgestimmt ist. Der genaue Geltungsbereich der Vorschrift zur Übermittlung von Durchführungsbestimmungen an das Verzeichnis muss offenbar klargestellt und zwischen den Organen und Agenturen vereinbart werden.

Als Ausblick ist festzustellen, dass die Dienststellen der Kommission den vorliegenden Bericht an die Verwaltungsleiter sämtlicher Organe und an das EU-Agenturennetzwerk übersenden werden, so dass die Organe und Agenturen beurteilen können, inwieweit sie jeweils den in diesem Bericht beschriebenen statutarischen Rahmen eingehalten haben, und die für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen können.

Die Kommission ist verpflichtet, den nächsten Bericht auf der Grundlage von Artikel 110 Absatz 6 des Statuts in drei Jahren vorzulegen. Der nächste Bericht wird die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft befindlichen Durchführungsbestimmungen umfassen.

ANHÄNGE

Anhang I	**Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen erlassene Durchführungsbestimmungen**
Anhang II	**Durchführungsbestimmungen in den Organen**
Anhang III	**Konsolidierte Tabelle für die Organe**
Anhang IV	**Durchführungsbestimmungen in den Agenturen**